

der verein aktuell

NOVEMBER 2011

Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

die besondere **persönliche Situation von unseren Vereins Helfern** bleibt nach wie vor ein Dauer-Thema für sensible Vereinsführungskräfte. Nahezu in jedem Verein oder auch Verband kann man feststellen, dass es stark engagierte und häufig auch über Jahre schon mitarbeitende Mitglieder gibt, mit denen in den verschiedensten Bereichen erfolgreich und unproblematisch zusammengearbeitet wird.

Wird den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern eine Vergütung für die verschiedensten Tätigkeiten vom Verein gezahlt, ist es zunächst Aufgabe des Vereins als Arbeitgeber, diese Vergütung unter ggf. möglicher Einbeziehung des Übungs- oder Ehrenamtsfreibetrags zutreffend abzurechnen.

Aber leider ist die Nutzung der persönlichen Freibeträge nicht unbedingt ein Freibrief dafür, dass man gleichzeitig auch staatliche Unterstützungen erhalten kann.

Wir haben Sie bereits informiert: wer eine Grundsicherung nach Hartz IV bezieht, kann maximal bis zu 175 Euro für Übungsleitertätigkeiten monatlich hinzuverdienen, ohne dass dies gleich beim Leistungsbezug angerechnet wird. Nun sind wir der Frage konkret nachgegangen, ob diese Aussage uneingeschränkt auch für den **Bezug von Arbeitslosengeld** in vergleichbarer Weise gilt.

Meine Empfehlung: Informieren Sie Ihre davon betroffenen Vereinsmitglieder.

Viele weitere interessante Vereins-Praxisthemen erhalten Sie mit Ihrer **heutigen Aktualisierung!**

Ihr



Prof. Gerhard Geckle



DIE THEMEN IM NOVEMBER 2011

TOP-THEMA: DIE E-BILANZ KOMMT – WANN UND FÜR WEN?

Mit Datum vom 28. September 2011 hat die Finanzverwaltung das Anwendungsschreiben veröffentlicht, mit dem die für die elektronische Übermittlung von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen (GuV) geltenden Regeln festgeschrieben werden. Damit können die Vorbereitungen für die Umsetzung nunmehr beginnen. Was müssen Vereine dabei beachten? → **Seite 4**

UMSATZSTEUER FÜR LEISTUNGEN AN MITGLIEDER

Leistungen eines Vereins an seine Mitglieder unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Dieses hat der Europäische Gerichtshof bereits 2002 im Fall des holländischen Kennemer-Golfclubs entschieden. Auch der Bundesfinanzhof hat sich dieser Auffassung angeschlossen und in einer Vielzahl von Urteilen die Steuerbarkeit der Mitgliedsbeiträge festgestellt. → **Seite 6**

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND -PROGRAMME

Für Unternehmen gibt es unterschiedliche öffentliche Fördermittel in Form von Zuschüssen, Darlehen etc. Wie sieht es aber mit der Unterstützung von Vereinen aus? Die Antwort ist vielversprechend: Auch für Vereine gibt es zahlreiche Förderprogramme. Wer jedoch was und wie viel, wann, von wem und wofür zu erwarten hat, kann man nicht pauschal sagen. Das hängt u. a. vom Sitz und der Art des Vereins ab. → **Seite 8**

LOKALPRESSE ALS MEDIENPARTNER

Bei größeren Veranstaltungen eines Vereins kann die Pressearbeit über Erfolg und Misserfolg entscheiden. Um eine möglichst große Presseresonanz zu erzielen, kann es sich lohnen, die Lokalzeitung als Medienpartner zu gewinnen. Doch daraus können sich auch Probleme ergeben, die man nicht übersehen sollte. → **Seite 11**

ONLINE-SEMINAR: WAS BRINGT DAS VEREINSJAHR 2012?

Auch für das kommende Jahr gibt es wieder gesetzgeberische Aktivitäten. Unser Vereinsexperte Prof. Gerhard Geckle zeigt Ihnen in dem Seminar „Das Vereinsjahr 2012“ auf, worauf Sie im nächsten Jahr achten müssen, welche Änderungen anstehen, und welche Chancen und Risiken Ihrem Verein bevorstehen. Nutzen Sie diese Gelegenheit! → **Seite 12**

WICHTIGE VERANSTALTUNGEN

01.12.2011	Online-Seminar: Was bringt das Vereinsjahr 2012? Prof. Gerhard Geckle
28.02.2012	Online-Seminar: Aktuelle Hinweise zum Jahresabschluss und den Steuererklärungen für 2011 Ulrich Goetze

Klicken Sie auch auf www.redmark.de/verein – Unsere Vereins-Referenten ON TOUR und auf den Link „Online Schulungen live und direkt!“ auf der Startseite Ihrer CD-ROM oder Online-Version.

Kurzmeldungen

Mithilfe als „Hausmeister“

Soweit ein Rentner als „Hausmeister einer Tennishalle“ seine Tätigkeit bereits über Jahrzehnte hinweg ausübt, er eine monatliche Abrechnung für geleistete Arbeitsstunden erhält und als Arbeitnehmer hierfür bei der zuständigen Verwaltungsberufsgenossenschaft angemeldet worden ist, entfällt ein Versicherungsschutz über eine bestehende Privathaftpflichtversicherung bei von ihm verursachten Sachschäden. Denn die Privathaftpflichtversicherung deckt nur die üblichen Gefahren „des täglichen Lebens“ mit Ausnahme der Gefahr eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung für Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen oder gefährlichen Beschäftigung ab.

Ausgehend von diesen Grundsätzen liegt eine berufliche Tätigkeit des planmäßig und regelmäßig eingesetzten Hausmeisters vor. Selbst wenn die Vergütung monatlich nicht mehr als 100 Euro, im Jahr sogar nicht mehr als ca. 1.000 Euro beträgt und dem Grunde nach ein sehr freundschaftliches Verhältnis zum Tennishalleigentümer vorhanden war. Auch nach der BGH-Rechtsprechung wird die Grenze privater Freizeitbeschäftigung überschritten, wenn sie über einen längeren Zeitraum hinweg planmäßig und mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeübt wird.

HINWEIS

Bei Schadensverursachung aus Anlass der Tätigkeitsausübung entfällt daher eine Deckung aus einer bestehenden **Privathaftpflichtversicherung**.

Fundstelle: OLG Hamm, Beschluss v. 3.8.2011, I-20 W 18/11



Weitere Informationen in <<der verein online>>
Mithilfe als „Hausmeister“ →2741082

Verjährungsfrist: Schadensersatzansprüche gegen Steuerberater

Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche gegen einen Steuerberater beginnt mit der Bestandskraft des Steuerbescheids. Der Zeitpunkt des Eintritts der Bestandskraft des den Verein belastenden Steuerbescheids hat also die Entstehung des Schadens zulasten des Vereins zur Folge.

Wenn der Verein gegen seinen Steuerberater wegen Falschberatung oder sonstiger Verletzung des Geschäftsbesorgungsvertrages vorgehen will, muss er die Ansprüche gegen den Steuerberater innerhalb der Verjährungsfrist geltend machen, damit der Berater nicht die Einrede der Verjährung erheben kann.

Fundstelle: BGH, Urteil v. 3.2.2011, Az.: IX ZR 183/08



Weitere Informationen in <<der verein online>>
Verjährungsfrist, Schadensersatzansprüche gegen Steuerberater
→2716689

E-Mail-Klageerhebung bei Streitigkeiten – darauf müssen Sie achten!

Der leider manchmal vorkommende Praxis-Fall bei Vereinen/Verbänden: Kurz vor drohendem Ablauf der Klagefrist gegen eine negative Einspruchsentscheidung des Finanzamts muss blitzschnell noch zur Fristwahrung Klage erhoben werden.

Zwar können bereits seit 2005 Klagen vor den Finanzgerichten auch elektronisch eingereicht werden. Dies kann aber fristwährend und wirksam nur dann erfolgen, wenn die Mail mit den Anträgen etc. eine qualifizierte digitale Unterschriften-Signatur aufweist. Fehlt diese besondere Signatur, ist die Klageerhebung unwirksam, da sie damit nicht einer sonst üblichen, eigenhändig unterschriebenen Klage gleichgestellt werden kann.

Selbst wenn daher ein Bundesland die Klageeinreichung auch in elektronischer Form zulässt, ist es notwendig, dass die E-Mail auch die Beifügung einer elektronischen Unterschriften-Signatur enthält.

HINWEIS

Wird es zeitlich „eng“ und kann üblicherweise auf eine anerkannte digitale Unterschriften-Signatur nicht zurückgegriffen werden, dann sollten Sie wie folgt verfahren: Neben der Übermittlung per Post bis hin zum rechzeitigem Einwurf der unterschriebenen Klage in den Postbriefkasten des Gerichts vor Ort sollten Sie zusätzlich die eigenhändig unterschriebene Klage per Fax vorab übermitteln.

Denn die einfache E-Mail ohne qualifizierte Unterschriften-Signatur genügt eben nicht, selbst wenn länderrechtlich die elektronische Klageerhebung grundsätzlich zulässig wäre.

Wobei es auch inhaltlich noch ausreicht, wenn die Klage mit Bezeichnung des Streitgegenstands und vorläufigen Anträgen, der Vertretungsbefugnis/ Vollmacht zunächst schriftlich rechtzeitig erhoben wird. Fügen Sie den Hinweis an, dass eine weitergehende inhaltliche Begründung zeitnah nachgereicht wird. Entscheidend ist der Eingangsstempel beim zuständigen Finanzgericht nach der Rechtsbehelfsbelehrung in der damit angegriffenen Einspruchsentscheidung.

PRAXIS-TIPP

Bei mehreren Seiten muss unbedingt auch bei der Telefaxübermittlung die letzte Seite mit der Unterschrift rechtzeitig beim Empfänger eingehen. Etwaige Zeit-probleme, selbst bei technischen Gründen bei der Telefaxübermittlung, können dabei zu Lasten des klagenden Vereins/des Steuerpflichtigen gehen.

Fundstelle: BFH, Beschluss v. 26.7.2011, VII R 30/10

Bürgerbusvereine nicht gemeinnützig

In Abstimmung auf Bundesebene wurde entschieden, dass Bürgerbusvereine nicht als gemeinnützige Vereine i.S. des § 52 Abs. 2 AO anzuerkennen sind.

Gerade in ländlichen, abgelegenen Gegenden ist es immer mehr anzutreffen, dass Eltern einen Verein gründen, um eine bessere Anbindung an Schulen und öffentliche Einrichtungen zu bekommen. Busse werden angeschafft und Fahrten angeboten. Hierfür werden Spenden von den beteiligten Bürgern erwartet.

Bürgerbuseinrichtungen, die ihrem Zweck nach der Durchführung von Personenverkehr im ländlichen Raum dienen, verfolgen in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Außerdem stehen diese Einrichtungen in Wettbewerb zu nicht begünstigten freien Unternehmen. Ein selbstloses Handeln kann daher bei diesen Vereinen nicht festgestellt werden.

HINWEIS

Vereine (Bürgerbusvereine etc.) sowie Körperschaften mit gleicher Zielausrichtung sind daher nicht gemeinnützig. Spenden an solche Vereine sind nicht nach § 10b EStG abzugsfähig. Vgl. u. a. OFD Rheinland 14.02.2011, S 0 17 71–20 11/00 04. Übliche Steuervergünstigungen eines gemeinnützigen Vereins können nicht in Anspruch genommen werden.



Weitere Informationen in <<der verein online>>

Bürgerbus, Gemeinnützigkeit → 2731475

Geänderte Rechtsprechung zu Tankgutscheinen

Der BFH hat seine Rechtsprechung in Bezug auf Tankgutscheine, die Mitarbeiter seitens ihres Arbeitgebers erhalten, geändert. Derartige Gutscheine dürfen nunmehr auf einen Geldbetrag lauten und können dennoch Sachlohn darstellen. Die konkrete Bezifferung einer Literanzahl ist nicht mehr erforderlich.

Zu beachten ist die Freigrenze gem. § 8 Abs. 2 S. 9 EStG in Höhe von 44 Euro. Im Ergebnis bleiben die Zuwendungen an die Mitarbeiter in diesem Rahmen steuer- und sozialversicherungsabgabenfrei. Eines Einbehalts von der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber bedarf es in diesen Grenzen dann also nicht.

Fundstelle: BFH, Urteil v. 11.11.2010, Az.: VI R 41/10



Weitere Informationen in <<der verein online>>

Tankgutschein, Rechtsprechung → 2716684

Ihr direkter Link zu weiteren Informationen:

Geben Sie die Nummer in die Volltextsuche Ihrer Wissensdatenbank «redmark der verein online» ein und Sie gelangen sofort zu den gewünschten Themen und Arbeitshilfen.

2741082

Aktuelle Rechtsprechung des BFH zu den Anforderungen an die satzungsgemäße Vermögensbindung

1. Der Fall

Ein Verein hatte in seiner Satzung folgende Klausel zur Vermögensbindung aufgenommen:

„Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Pflege des...“.

Das FA hatte diese Satzungsregelung unter Hinweis auf § 61 AO beanstandet und wollte dem Verein die Steuerbefreiung versagen, da

- der Wortlaut der Satzungsregelung nicht den Vorgaben des § 61 AO entspricht, da der Tatbestand der Aufhebung fehlt und
- kein konkreter Verein (Name) genannt sei, an den das Vereinsvermögen fallen soll, und die Regelung, dass die Körperschaft verpflichtet sei, das Vermögen im Rahmen der vorgegebenen Zweckbindung zu verwenden, nicht ausreichend sei.

2. Das Urteil

Der BFH gab dem Verein Recht und bestätigte die o. a. Satzungsregelung, die § 61 AO entspricht.

Grundsätze des BFH

Die namentliche Benennung des Vermögensanfallsberechtigten ist nach § 61 AO nicht erforderlich, es reicht die konkrete Benennung eines gemeinnützigen Zwecks nach § 52 Abs. 2 AO für den das Vereinsvermögen durch die (gemeinnützige) Körperschaft zu verwenden ist.

Entgegen dem Wortlaut des § 61 AO ist es bei einem e. V. ausreichend, um auch die Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO zu erfüllen, wenn der Verein eine Regelung für den Fall seiner Auflösung oder den Wegfall seines bisherigen Zwecks trifft. Der Fall der „Aufhebung“ kommt im Vereinsrecht nicht zur Anwendung und muss deshalb nicht in der Satzung erwähnt werden.

HINWEIS

Der BFH schließt sich damit auch der Auffassung des BMF im BMF-Schreiben v. 7. Juli 2010, BStBl. I 2010, S. 630 an.

Fundstelle: BFH, Urteil v. 12.1.2011, Az.: I R 91/09



Weitere Informationen in <<der verein online>>

Satzungsgemäße Vermögensbindung, Rechtsprechung → 2716681

Die E-Bilanz kommt – wann und für wen?

Dr. Carola Fischer, Berlin

Mit Datum vom 28. September 2011 hat die Finanzverwaltung das Anwendungsschreiben veröffentlicht, mit dem die für die elektronische Übermittlung von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen (GuV) geltenden Regeln festgeschrieben werden. Damit können die Vorbereitungen für die Umsetzung nunmehr beginnen.

1. Inhalt der E-Bilanz

Durch das Steuerbürokratieabbaugesetz (SteuBAG) wurde Ende 2008 ein neuer §5b in das Einkommensteuergesetz (EStG) eingeführt. Er bestimmt, dass der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln ist. Das BMF wurde ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder den Mindestumfang der elektronischen Bilanz und GuV zu bestimmen. Dieser Ermächtigung ist es nunmehr mit dem am 28. September 2011 veröffentlichten Anwendungsschreiben und der Bereitstellung der dazu gehörenden Taxonomien (abrufbar unter www.eSteuer.de) nachgekommen.

Taxonomie

Die Taxonomie stellt das verlangte Gliederungsschema für die Jahresabschlussdaten dar und ist damit einem Kontenplan vergleichbar. Darin werden die Positionen definiert, aus denen die Bilanz und die GuV bestehen können. Die Kern-taxonomie ist nicht rechtsformspezifisch, sondern enthält alle möglichen Felder für Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften. Darüber hinaus gibt es Spezialtaxonomien für Banken und Versicherungen sowie Ergänzungstaxonomien für die Wohnungswirtschaft, Verkehrsunternehmen, die Land- und Forstwirtschaft, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und kommunalen Eigenbetriebe.

In der Taxonomie sind bestimmte Positionen mit besonderen Kennzeichnungen versehen, die zu beachten sind. Unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens sind die sog. **Mussfelder** zwingend zu übermitteln. Sie stellen den sog. Mindestumfang der zu übermittelnden Daten dar und sind als solche gekennzeichnet.

Ebenfalls zwingend zu übermitteln sind die sog. **Summenmussfelder**. Diese beinhalten Oberpositionen, die über rechnerisch verknüpften Mussfeldern stehen.

Darüber hinaus gibt es Positionen, die als „**Mussfeld, Kontennachweis erwünscht**“ gekennzeichnet sind. Der Steuerpflichtige hat hier die Möglichkeit, einen Auszug aus der Summen-/Saldenliste der in diese Position einfließenden Konten im XBRL-Format mitzuliefern.

Die in der Taxonomie enthaltenen **Auffangpositionen** sorgen wesentlich dafür, dass Eingriffe in das Buchungsverhalten vermieden oder doch möglichst eng begrenzt werden können und dass dennoch ein möglichst hoher Grad an Standardisierung erreicht wird. Innerhalb der Taxonomie sind diese Positionen an der Formulierung „nicht zuordenbar“ zu erkennen.

Eine Auffangposition kann immer dann verwendet werden, wenn eine eigentlich durch Mussfelder vorgegebene Aufgliederung mangels differenzierter Buchung nicht aus der Buchhaltung übernommen werden kann. Wenn die erforderliche Differenzierung aber in den Buchungskonten abgebildet wird, muss sie auch in die Taxonomie übernommen werden. Es gibt insoweit kein Wahlrecht zwischen der Übermittlung von Mussfeldern (mit Inhalt) und Auffangpositionen.

Datenübertragung

Die Daten sind im **XBRL-Format** zu übermitteln. XBRL (eXtensible Business Reporting Language) ist ein international verbreiteter Standard für den elektronischen Datenaustausch von Unternehmensinformationen. Da der logische Aufbau immer gleich ist, können die Daten effizient weiterverarbeitet werden, eine manuelle Übertragung der Daten entfällt.

Bei der Festlegung des zu übermittelnden Dateninhalts wurde von der bereits vorliegenden HGB-Taxonomie des XBRL Deutschland e.V. ausgegangen, welche überarbeitet und um für die steuerliche Deklaration erforderlichen Positionen und Elemente ergänzt wurde.

HINWEIS

Die Überleitung der Daten von dem in der Buchhaltung verwendeten Format in XBRL wird grundsätzlich durch die Software erfolgen. Die Softwareanbieter waren in der Vorbereitungsphase der E-Bilanz mit in die Arbeitsgruppe eingebunden, die mit der fachlichen Vorbereitung der E-Bilanz betraut war.

Die Finanzverwaltung wird kein Erfassungstool zur Verfügung stellen, mit dem die Daten der E-Bilanz manuell erfasst und übertragen werden können. Übertragen werden die Daten mithilfe einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Schnittstelle, dem sog. ELSTER Rich Client (ERiC). Der ERiC-Client muss vom Softwareanbieter in die jeweilige EDV eingepflegt werden.

2. Wer ist betroffen?

Betroffen sind alle Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nach §§ 4 Abs. 1, 5 oder 5a EStG ermitteln, also Gewerbetreibende, Land- und Forstwirte, Freiberufler, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften und auch für steuerliche Zwecke bilanzierungspflichtige andere Körperschaften, z. B. gemeinnützige Körperschaften mit bilanzierungspflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Dies gilt grundsätzlich größenunabhängig, also für kleine Unternehmen genauso wie für große Konzerne.

Es gibt allerdings in § 5b Abs. 2 EStG eine **Härtefallregelung**. Die Finanzbehörde kann danach auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten, wenn eine Erklärungsabgabe nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Das entspricht in etwa der Härtefallregelung, wie sie auch für die elektronische Abgabe von Lohnsteueranmeldungen oder Umsatzsteuervoranmeldungen gilt. Die Entscheidung über den Antrag steht im Ermessen der Behörde.

HINWEIS

Die Einreichung von Bilanz und GuV in Papierform gilt als konkludenter Antrag auf Anwendung der Härtefallregelung.

3. Anwendungszeitpunkt

Im SteuBAG wurde geregelt, dass Bilanz und GuV erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen, elektronisch zu übermitteln waren. Um mehr Zeit für die technische Umsetzung zu erhalten, wurde der Anwendungszeitpunkt jedoch um ein Jahr auf Wirtschaftsjahre verschoben, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen. Das aktuelle BMF-Schreiben vom 28. September 2011 enthält darüber hinaus zum einen eine allgemeine **Nichtbeanstandungsregelung**. Danach wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn Bilanz und GuV für das Erstjahr (Kalenderjahr 2012 oder abweichendes Wirtschaftsjahr 2012/2013) noch in Papierform übermittelt werden.

4. Was müssen Vereine beachten?

Das BMF-Schreiben vom 28. September 2011 enthält in Rz. 5 folgende Aussagen für steuerbefreite Körperschaften. Auf unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften, die persönlich von der Körperschaftsteuer befreit sind (z. B. § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 2a, 15 KStG, d. h. Deutsche Bundesbank, KfW, Förderbanken usw.) findet § 5b EStG keine Anwendung. Für diese Körperschaften gilt also die Verpflichtung zur elektronischen Übertragung von Bilanz und GuV nicht. Erstreckt sich die Steuerbefreiung von der Körperschaftsteuer oder Gewerbesteuer nur auf einen Teil der Einkünfte der Körperschaft (z. B. § 5 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7, 9, 10, 14, 16, 19, 22 KStG, d. h. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, gemeinnützige Vereine, Sportvereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, Wohnungsbauvereinigungen usw.), sind Bilanz und GuV elektronisch zu übermitteln, **wenn die Körperschaft eine Bilanz aufzustellen hat**. Im letzteren Fall erstreckt sich die Verpflichtung ggf. nur auf den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

HINWEIS

Soweit ein Verein also bisher zulässigerweise nur eine Einnahmen-Überschussrechnung erstellt, kann er dies auch weiterhin tun; denn § 5b EStG ist eine reine Verfahrensvorschrift, die keine neuen Buchführungs- oder Aufzeichnungspflichten einführt.

Für alle Steuerpflichtigen mit betrieblichen Einkünften (nicht solche aus Vermögensverwaltung oder Vermietung und Verpachtung), gilt aber nach § 25 Abs. 4 EStG ab 2011 die Verpflichtung, die Steuererklärungen in elektronischer Form abzugeben.

Besteht die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Bilanz und GuV, greift für steuerbefreite Körperschaften aber eine erweiterte Übergangsregelung. Die Finanzverwaltung verlangt in diesen Fällen erst **für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen**, zwingend eine elektronische Übermittlung. Damit haben Vereine noch zwei Jahre länger Zeit als die übrigen Steuerpflichtigen, sich auf die E-Bilanz vorzubereiten.

5. Was ist zu tun? – Checkliste

Das ist zu prüfen	geprüft?
Ist der Verein ganz oder teilweise von der Körperschaftsteuer/Gewerbesteuer befreit?	
Ist der Verein teilweise befreit und erstellt zulässigerweise eine Einnahmen-Überschussrechnung? Hinweis: Keine Pflicht zum Übergang zur Bilanzierung, aber ggf. Pflicht zur elektronischen Abgabe der Steuererklärung bereits für 2011	
Ist der Verein teilweise befreit und hat er bereits eine Bilanz und GuV (für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb) aufzustellen? ↓ Pflicht zur elektronischen Übermittlung erstmals für das Wirtschaftsjahr 2015, also in 2016 Dann ist zu prüfen: <ul style="list-style-type: none"> • Ist die Buchhaltungs-Software für die Datenübermittlung im XBRL-Standard geeignet? • Lassen sich die geforderten Mindestinhalte der E-Bilanz aus der Buchhaltung ableiten oder ist ggf. eine Erweiterung des Kontenrahmens erforderlich? Hinweis: Hierzu muss der individuelle Kontenplan mit den Positionen der Taxonomie verknüpft werden (sog. „Mapping“).	

HINWEIS

Bei der Frage, ob und welche Anpassungsmaßnahmen erforderlich sind, hilft Ihnen der Steuerberater.

i Weitere Informationen in <<der verein online>>

Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen, Anwendungsschreiben zur Veröffentlichung der Taxonomie → 2752781

Umsatzsteuer für Leistungen an Mitglieder

Ulrich Goetze, Wunstorf

Leistungen eines Vereins an seine Mitglieder unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Dieses hat der Europäische Gerichtshof bereits 2002 im Fall des holländischen Kennemer-Golfclubs entschieden. Auch der Bundesfinanzhof hat sich dieser Auffassung angeschlossen und in einer Vielzahl von Urteilen die Steuerbarkeit der Mitgliedsbeiträge festgestellt.

Anpassung des deutschen Umsatzsteuergesetzes ist überfällig

Die Finanzverwaltung beruft sich weiterhin auf die Auslegung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass, wonach es an einem Leistungsaustausch fehlt, wenn er Mitgliedsbeiträge erhebt, die der Erfüllung seiner Aufgaben dienen. Die Mitgliedsbeiträge sind dann nicht steuerbar.

In einer Verfügung der OFD Karlsruhe vom 25.8.2011 zur Mindestbemessungsgrundlage ist zwischen den Zeilen ein Aufweichen der bisherigen festen Auffassung erkennbar, wonach Mitgliedsbeiträge regelmäßig nicht steuerbar sind.

Berufung auf Europäisches Recht

Der Verein kann sich auf das für ihn günstigere Europäische Recht berufen und die unmittelbare Anwendung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie verlangen. Dieses Recht wird der Verein dann in Anspruch nehmen, wenn die Steuerbarkeit verbunden ist mit dem Abzug von Vorsteuern, die zu Vorsteuerguthaben führen.

PRAXIS-BEISPIEL

Der Verein hat eine Sportanlage neu errichtet. Die damit zusammenhängenden Vorsteuern kann er in voller Höhe verrechnen, wenn er für die Nutzung der Anlage Entgelte erhebt, die er mit 7 % versteuert.

Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage

Die vorgenannte Aufweichungstendenz der OFD Karlsruhe ist darin zu erblicken, dass auf die Erweiterung der umsatzsteuerpflichtigen Bemessungsgrundlage mit der Folge der Verringerung der Vorsteuerüberhänge hingewiesen wird.

Die Mindestbemessungsgrundlage des § 10 Abs. 5 Nr. 1 bezweckt eine Aufstockung der vereinnahmten Entgelte, wenn die Einnahmen nicht den Finanzbedarf decken und somit die vorsteuerbelasteten Kosten die steuerpflichtigen Entgelte übersteigen. Die umsatzsteuerpflichtigen Entgelte werden hierbei über die Einnahmen hinaus auf die Höhe der angefallenen Kosten angesetzt. Vorsteuern und Mehrwertsteuer gleichen sich somit im günstigsten Fall (soweit die Aufwendungen in voller Höhe mit Vorsteuern belastet waren) aus. Ein Vorsteuerüberhang kann sich in der Folge nur noch aus der Differenz zwischen 19 % Vorsteuer und 7 % Mehrwertsteuer ergeben.

Billigkeitsregelung der OFD Karlsruhe

Die OFD Karlsruhe weist die Finanzämter aber an, im Bereich der Zweckbetriebe großzügig zu verfahren und die Mindestbemessungsgrundlage erst dann zu prüfen, wenn die Entgelte offensichtlich nicht kostendeckend sind. Die Prüfungspflicht soll erst dann erfolgen, wenn die Sonderleistungsentgelte nicht mindestens 50 % der Aufwendungen betragen. Zu den anzusetzenden Kosten gehören auch Ausgaben, die aus Zuschüssen finanziert werden.

Steuerspar-Modell auf dem Prüfstand

Diejenigen Vereine, die bisher besonders großzügig Vorsteuern geltend gemacht haben, indem sie auch für die Nutzung der Sportanlage durch Jugendliche symbolische Entgelte von beispielsweise 1,00 Euro erhoben haben, müssen nach dieser Verfügung mit einer Überprüfung rechnen.

Soweit ein Verein unter Berufung auf das europäische Recht seine Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerpflichtig behandelt, wird ein sich daraus ergebender Vorsteuerüberhang beseitigt.

Steuervereinfachung nach Umsetzung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie

Nach der gebotenen Umsetzung des Europäischen Rechts in das Umsatzsteuergesetz wird sich die Besteuerung in vielen Fällen stark vereinfachen. Die Steuerbarkeit der Mitgliedsbeiträge wird sich bei Sportvereinen und Vereinen mit kultureller Betätigung nicht auswirken, da diese Leistungen generell umsatzsteuerbefreit sind. Dieses betrifft insbesondere die Mitgliedsbeiträge. Die Steuerbefreiung wird darüber hinaus erweitert auf die Überlassung von Vereinsanlagen gegen Sonderentgelte, die bisher generell steuerpflichtig waren. Damit werden Vereine im Bereich Sport, Kultur und Jugend von der Umsatzsteuerdeklarierung entlastet. Zwar muss der Verlust des Vorsteuerabzugs in Kauf genommen werden – unterm Strich überwiegt aber die Steuervereinfachung gegenüber der Umsatzbesteuerung.

Fundstelle: OFD Karlsruhe, Verfügung v. 25.8.2011, S. 7200 – Karte 17

 **Weitere Informationen in <<der verein online>>**
Leistungen von Vereinen an Mitglieder → 2754158

Wie weit geht der Schutz des Ehrenamtes in der gesetzlichen Unfallversicherung?

Stefan Wagner, Dresden

Seit 2005 hat der Gesetzgeber für das Ehrenamt den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Freiwilligkeit eröffnet. Gewählte Ehrenamtsträger (z. B. Vorstand) können sich danach nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung versichern. Seit 2008 gilt diese Regelung auch für „beauftragte“ Ehrenamtliche und seitdem praktisch für jedwede ehrenamtliche Tätigkeit im Verein.

Die Entscheidung des LSG ist die erste dieser Art, die sich zum Umfang dieses Versicherungsschutzes im Rahmen der freiwilligen Unfallversicherung äußert und hat daher grundsätzlich Bedeutung.

1. Der Fall

Die Klägerin des Verfahrens war ehrenamtliche Geschäftsführerin eines Mehrspartenvereins und in dieser Funktion Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB. Die Abteilungen wurden von einem Abteilungsleiter geführt. Der Verein veranstaltete eine Wochenendwanderung, an der die Klägerin und andere Mitglieder teilnahmen. Am Anreisetag stürzte die Klägerin im Verlauf der ersten Rundwanderung und zog sich einen komplizierten Splitterbruch im Handgelenk zu.

Die zuständige Berufsgenossenschaft lehnte Entschädigungszahlungen ab, da kein Arbeitsunfall vorläge. Der Unfall stehe nicht im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit, sondern sei der allgemeinen Freizeitbetätigung als Mitglied zuzurechnen. Dagegen klagte die Geschäftsführerin und bekam in der zweiten Instanz im vollen Umfang Recht.

2. Das Urteil

Die Klägerin hatte in ihrer Funktion als Vorstandsmitglied des Vereins einen **Arbeitsunfall** erlitten, sodass die Berufsgenossenschaft Entschädigungen leisten muss.

Ein Arbeitsunfall (§ 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII) liegt vor, wenn

- die Person versichert war und
- der Unfall im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht.

Gehörte die Geschäftsführerin zum versicherten Personenkreis?

Für die Klägerin hatte der Verein eine freiwillige Versicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII abgeschlossen. Als gewählte Ehrenamtsträgerin in einer gemeinnützigen Organisation bekleidete sie ein Satzungsamt.

Die persönlichen Voraussetzungen für den Versicherungsschutz hatte die Klägerin also unstreitig erfüllt.

Inhaltliche Voraussetzungen für einen Arbeitsunfall

Für das Vorliegen eines Arbeitsunfalles ist es weiter erforderlich, dass das Verhalten des Versicherten, bei dem sich der Unfall ereignet hat,

- einerseits der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist und
- dass diese Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat.

➤ MERKE

Es muss also eine Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit bestehen.

Problem des Falles: Steht der Unfall bei der Wanderung im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit oder war die Klägerin nur als Vereinsmitglied an der Wanderung beteiligt?

Grundsätze aus dem Urteil des LSG:

- Nach der Rechtsprechung muss die ehrenamtliche Tätigkeit in einem bestimmten umgrenzten, institutionell geordneten Wirkungskreis ausgeübt werden, wobei ein verantwortlich wahrzunehmender Pflichtenkreis hinzukommen muss.
- Voraussetzung ist also, dass ein bestimmter qualifizierter Aufgaben- und organisatorischer Verantwortungsbereich des Vereins gegeben ist, innerhalb dessen die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt werden muss.
- Der Aufgaben- und Verantwortungsbereich muss nicht durch die Satzung oder durch sonstige organisatorische Vorkehrungen als eine in ehrenamtlicher Funktion ausübende Tätigkeit ausgewiesen sein.
- Die Teilnahme an einer geselligen Veranstaltung des Vereins wie bei Festen reicht daher in der Regel nicht aus. Anders ist es, wenn die gesellige Veranstaltung zum Aufgabenbereich des Ehrenamtlichen gehört.

Im vorliegenden Fall sieht das Gericht diese Voraussetzungen als erfüllt an. Die Beweisaufnahme hatte ergeben, dass die Geschäftsführerin die organisatorische Gesamtverantwortung und Leitung der Wochenendwanderung innehatte und dies zu ihren Aufgaben gehörte.

➤ HINWEIS ZUM URTEIL

Das LSG hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Urteils die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen, da es zu diesem Thema bisher keine höchstrichterliche Rechtsprechung gibt.

Fundstelle: LSG für das Saarland, Urteil v. 25.5.2011, Az.: L 2 U 30/10

i Weitere Informationen in <<der verein online>>
Schutz des Ehrenamtes in der gesetzlichen Unfallversicherung
→ 2732225

Fördermöglichkeiten

Fördermöglichkeiten und -programme

Susanne Kowalski, Hamminkeln

Für Unternehmen gibt es unterschiedliche öffentliche Fördermittel in Form von Zuschüssen, Darlehen etc. Wie sieht es mit der Unterstützung von Vereinen aus? Die Antwort ist vielversprechend: Auch für Vereine gibt es zahlreiche Förderprogramme. Wer jedoch was und wie viel, wann von wem, wofür zu erwarten hat, kann man nicht pauschal sagen. Das hängt u. a. vom Sitz und der Art des Vereins ab.

Das Fördermittelspezial

In unserem Fördermittelspezial beschäftigen wir uns intensiv mit dem Thema „Förderprogramme und -gelder“. Erfahren Sie, wie Sie Fördergelder für Ihren Verein ausfindig machen und erfolgreich beantragen. Praktische Helfer wie das Haufe-Lexware Fördermittel-Tool sowie eine PowerPoint-Präsentation unterstützen bei der praktischen Umsetzung. Ratgeber und Checklisten helfen, Fehler zu vermeiden und bei der Antragstellung zu punkten.

Häufige Pannen bei der Beantragung von Fördermitteln

Falsche Ansprechpartner

Vielfach erreichen Fördermittelanträge nicht den richtigen Ansprechpartner und landen im Papierkorb.

Mangelhafte Recherche

Durch eine dürftige Recherche werden potenzielle Fördermittelgeber übersehen.

Schlechte Präsentation

Mit einer falschen Darstellung des Vereins bzw. des Projekts wird bares Geld verschenkt.

Ignorieren des Verbands

Wer auf diese wichtige Adresse verzichtet, ist selber schuld.

Unzureichendes Durchhaltevermögen

Viele Verantwortliche geben zu schnell auf, wenn es um das Thema Fördermittel geht.

Lösung in drei Blöcken

Das Tool **Fördermöglichkeiten** arbeitet mit folgenden drei Blöcken:

Block 1 liefert Anlaufstellen, Adressen und Links und soll die Frage „Wo und wie finde ich Fördermittel?“ beantworten.

Block 2 unterstützt Sie beim Sammeln und Zusammentragen wichtiger Informationen zu Ihrem Verein bzw. dem Projekt, für das Fördermittel beantragt werden sollen. Damit wird diese Frage beantwortet: „Wie beantrage ich Fördermittel?“

Block 3 hilft, häufige Fehler bei der Suche nach Fördermitteln bzw. bei der Antragstellung zu vermeiden. Sie erhalten Antwort auf folgende Fragestellung: „Wie vermeide ich Fehler bei der Beantragung der Fördergelder?“

10 GOLDENE REGELN ZUR ANTRAGSTELLUNG

Regel 1: Projekt

Wichtig sind Basisinformationen zum geplanten Projekt.

Regel 2: Antragsrelevante Informationen

Alle Fragen des Fördermittelgebers müssen umfassend beantwortet werden.

Regel 3: Zielsetzung

Nennen Sie das Ziel, das Sie mit dem zu fördernden Projekt bezwecken.

Regel 4: Begründung

Erläutern Sie stichhaltig, warum ein Projekt wichtig für den Verein ist.

Regel 5: Klare Gliederung

Der Antrag muss gut strukturiert werden.

Regel 6: Formulierung

Formulieren Sie präzise und verständlich.

Regel 7: Aktuelle Informationen

Im Antragsverfahren sind aktuelle Zahlen unerlässlich.

Regel 8: Realistische Zeitplanung

Planen Sie exakt, wie lange die Umsetzung des Projekts dauern wird.

Regel 9: Finanzierungsplan

Kalkulieren Sie, welche Ausgaben anfallen und wie diese finanziert werden sollen.

Regel 10: Zukunftsperspektive

Machen Sie deutlich, wie sich das Projekt auf die Zukunft Ihres Vereins auswirkt.

Weitere Informationen in <<der verein online>>

Tool Förderprogramme → 2749473

Präsentationsvorlage Fördermöglichkeiten → 2749479

Spendenfreun.de – das transparente Spendennetzwerk

Elisabeth Kimmerle, Freiburg

Wie ein gemeinnütziger Förderverein Transparenz, Effektivität und Mitentscheidung im sozialen Sektor schafft.

Spenden sind eine wichtige und sinnvolle Art, soziale Projekte zu unterstützen – und eine Möglichkeit bürgerschaftlichen Engagements, das viele Menschen bereit sind zu leisten. Die Deutschen sind großzügige Spender: Dem Statistischen Bundesamt zufolge beläuft sich die für gemeinnützige Zwecke gespendete Summe auf rund vier Milliarden Euro jährlich. Damit wird die Unterstützung sinnvoller Projekte gewährleistet, die nicht komplett durch Mittel aus der Staatskasse getragen werden können.

Viele Spendenbereite sind sich allerdings unsicher, welche Organisation sie unterstützen sollen. Spendenskandale durch unkorrekten Umgang mit den Geldern haben das Vertrauen in soziale Organisationen tendenziell sinken lassen. Kommt das Geld bei den Menschen an, die ich unterstützen möchte? Wie wird es verwendet? Hilfe ich mit meiner Spende denen, die meine Hilfe brauchen? Das sind berechtigte Fragen der Spender: Wer spendet, möchte wissen, was mit seinem Geld geschieht. „Viele Leute würden gern helfen, aber sie schrecken davor zurück, weil sie nicht genügend Informationen und deshalb kein Vertrauen in soziale Projekte haben“, weiß Jens Vedder aus eigener Erfahrung.

Transparenz schaffen

Um das Spendenverfahren zu optimieren und mehr Transparenz zu schaffen, hat der Sozialarbeiter in Zusammenarbeit mit Professor Gerhard Veith den gemeinnützigen Förderverein *Spendenfreun.de* gegründet.

Der Verein versteht sich als Netzwerk, das Spender und soziale Einrichtungen zusammenbringt, die für ihre Projekte Unterstützung brauchen. Die Idee dahinter ist einfach: Auf der Webseite der *Spendenfreun.de* werden regelmäßig vier aktuelle gemeinnützige Projekte vorgestellt, die Firmen oder Privatpersonen finanziell unterstützen können. Wer spenden will, kann sich auf der Webseite über das Projekt und die konkrete Verwendung seiner Spende informieren. Dadurch kann jeder nachvollziehen und miterleben, wie seine Spende eingesetzt wird. Gleichzeitig haben soziale Projekte die Möglichkeit, auf sich aufmerksam zu machen. Die einzige Voraussetzung, im Netzwerk aufgenommen zu werden, ist die Gemeinnützigkeit des Projekts.



„Unser Ziel ist, dass beide Seiten davon profitieren: Unternehmen können ihrer gesellschaftlichen Verantwortung nachkommen und ihr soziales Engagement auf unserer Webseite präsentieren. Auf der anderen Seite sollen durch die Vernetzung innovative Ideen schnell und unbürokratisch finanziert werden“, erklärt Geschäftsführer Jens Vedder. Bei den auf der Seite der *Spendenfreun.de* vorgestellten Projekten gehe es um Zusatzleistungen im sozialen Bereich, betont er. „Die Grundleistungen sollten vom Staat gesichert werden. Wir wollen nicht die Kürzungen im sozialen Bereich auffangen, sondern Qualität im Zusatzbereich sichern“, so Vedder.

Spenden leicht gemacht

Die Internetseite der *Spendenfreun.de* ist ganz gemäß ihres Credo der Transparenz und Effektivität nutzerfreundlich gestaltet: Jeder Spender hat einen eigenen Account, mit dem er nachverfolgen kann, wie und wofür sein Geld eingesetzt wird. Unternehmen haben zusätzlich die Möglichkeit, ihr Engagement auf der Webseite zu präsentieren. Wenn eine Firma als Projektpate die Finanzierung eines kompletten Projekts übernimmt, trägt das Projekt den Namen der Firma. Jeder Spender bekommt eine Spendenbescheinigung. Zugleich garantiert die Internetplattform, dass Privatspenden zu 100 Prozent und Firmenspenden zu 90 Prozent weitergegeben werden. Zehn Prozent der Firmenspenden werden für die Verwaltungskosten der *Spendenfreun.de* aufgewendet und sichern damit den Fortbestand des Fördervereins. Damit tragen spendenbereite Unternehmen einen bedeutenden Anteil zur Finanzierung des gemeinnützigen Vereins bei.

Mit ihrer innovativen Idee stehen die *Spendenfreun.de* an der Schnittstelle von Spendern und sozialen Projekten – und leisten mit dem Fokus auf Nutzenmaximierung einen Beitrag zur Verbesserung der Spendenverteilung: Durch die Bündelung vieler kleiner Spendenbeträge können ausgewählte Projekte effizient unterstützt werden. Die Übersichtlichkeit der Plattform erleichtert es Spendenwilligen, sich gemeinschaftlich zu engagieren und in die Entscheidungs- und Verteilungsprozesse eingebunden zu werden. So kann jeder Spender selbst entscheiden, welches Projekt gezielt gefördert werden soll. Zugleich werden sie namentlich in die Liste der Spender auf der Webseite aufgenommen.

Unter diesen Bedingungen sind Spenden nicht nur eine uneigennützige und wichtige Unterstützung des Gemeinwohls, sondern zahlen sich für alle beteiligten Akteure aus.

Tipps für Jugendgruppen

Hartmut Fischer, Betzdorf

In den warmen Monaten ist es immer relativ einfach, eine Jugendgruppe „in Bewegung“ zu halten. Man kann Ausflüge starten, Schnitzeljagden oder die moderne Form „Geocaching“ durchführen. Doch jetzt, wenn es kälter wird, muss man sich schon einiges einfallen lassen, um die Kinder und Jugendlichen bei der Stange zu halten.

Ein Programm wichtiger denn je

Gerade dann, wenn draußen keine Möglichkeiten bestehen, ist es wichtig, ein Angebot für die Jugendlichen zu haben, das ihre Interessen weckt. Sonst können die Abende langweilig verlaufen, was dazu führt, dass sich die Gruppenmitglieder bis zum Sommer – oder gar für immer – verabschieden.

Haben Sie eine aktive Gruppe, die selbst auf Ideen kommt, können Sie sich glücklich schätzen und sollten diese Ideen aufgreifen. Auch wenn hierbei mal übers Ziel hinaus geschossen wird, sollten Sie überlegen, wie man den Vorschlag in machbare Bahnen lenkt.

Organisation, die Spaß macht

Meist wird von Jugendlichen bemängelt, dass in der Kommune zu wenig geboten wird. Versuchen Sie doch einmal mit Ihrer Gruppe ein Festival zu organisieren. Kontakt mit heimischen Gruppen aufnehmen, Termine festlegen, Plakate, Handzettel, Internetwerbung und und und ... Da gibt es viel zu tun. Da es aber um ein interessantes Ziel geht, sind die Jugendlichen fast immer mit Begeisterung dabei und haben viele Ideen, die die Veranstaltung bereichern.

PRAXIS-TIPP

Vergessen Sie aber nicht, das Projekt mit dem Vorstand abzustimmen, damit es bei der Finanzierung keine bösen Überraschungen gibt. Wichtig sind auch Anmeldungen bei den Behörden und der GEMA, die für die Musikverwertungsrechte Gebühren einzieht (www.gema.de).

Trotz Kälte auch mal rausgehen

Auch wenn es inzwischen kälter geworden ist, heißt das nicht, dass alle Aktivitäten im Freien entfallen müssen. Im Gegenteil: Herbst und Winter sind Jahreszeiten, die ihre eigenen Reize haben. Mit Jüngeren kann man beispielsweise einen Ausflug in den Wald planen und dort Bastelmaterialien wie Kastanien, Tannenzapfen, Eicheln und Ähnliches sammeln. Während des Treffens nach dem Ausflug wird dann mit dem Material gebastelt.

Langzeitprojekte

Die kältere Jahreszeit eignet sich auch für Projekte, die längere Zeit in Anspruch nehmen. Mit den Älteren kann man beispielsweise eine (neue) Homepage konzipieren oder sich über eine eigene Klub-Zeitschrift Gedanken machen. Mit den Jüngeren kann man aus Verpackungsmaterialien (Kartons, Dosen, Papphüllen von Haushaltsrollen oder Toilettenpapier) und viel Farbe eine Stadt aufbauen.

PRAXIS-TIPP

Wichtig ist bei den Langzeitprojekten, dass ein Ziel definiert wird, das erkennbar erreicht werden kann. Reine „Beschäftigungsmaßnahmen“ kommen bei Kindern und Jugendlichen nicht an.

Ausflüge

Insbesondere während der kälteren Jahreszeiten bieten viele Kultureinrichtungen interessante Angebote für Jugendliche. Da besteht beispielsweise die Möglichkeit, eine Theaterprobe zu besuchen oder auch mal in die Werkstatt der Kulissenbauer zu blicken. Viele Bibliotheken bieten jetzt auch spannende „Lesenächte“ an. Solche und ähnliche Angebote sollte man nutzen.

PRAXIS-TIPP

Auch wenn kein Angebot der Einrichtung bekannt ist, lohnt es sich, einmal anzurufen. Meist hat man in Theatern und Museen ein offenes Ohr für die jungen Interessenten.

Dem Fernsehen abgeschaut

Viele Fernsehsendungen erfreuen sich nicht nur einer großen Beliebtheit. Sie eignen sich auch hervorragend, um sie in der Gruppe nachzuspielen. Wie wäre es beispielsweise mit einem „Kochduell“, bei dem ein Betreuer das Duell als Moderator leitet und der andere als Schiedsrichter die Speisen verkostet und bewertet.

PRAXIS-TIPP

Als Siegespreis lässt sich aus einer kleinen Papiertüte mit Papprand eine Kochmütze basteln, die dann dick mit Goldbronze angemalt wird.

Neue Spiele-Angebote nutzen

Häufig steht man den modernen Möglichkeiten der Unterhaltung noch kritisch gegenüber. Aber mit einer Wii-Spiele-Konsole und den entsprechenden Programmen kann man interessante Spiele-Abende organisieren.

PRAXIS-TIPP

Besonders spannend und interessant werden solche elektronischen Sportveranstaltungen, wenn man die Aktionen per Beamer auf eine große Fläche projizieren kann. So haben auch die, die nicht aktiv mitmachen, mehr davon.

Werbung & PR

Lokalpresse als Medienpartner

Hartmut Fischer, Betzdorf

Bei größeren Veranstaltungen eines Vereins kann die Pressearbeit über Erfolg und Misserfolg entscheiden. Um eine möglichst große Presseresonanz zu erzielen, kann es sich lohnen, die Lokalzeitung als Medienpartner zu gewinnen. Doch daraus können sich auch Probleme ergeben, die man nicht übersehen sollte, was der folgende Erfahrungsbericht beweist.

Medienpartner engagiert sich

Für ein viertägiges Festival suchte ein kleiner Verein Sponsoren und Partner. Da das Festival überregionalen Charakter hatte, war man stolz darauf, eine namhafte Tageszeitung nicht nur als Medienpartner zu gewinnen. Die Zeitung stiftete zusätzlich einen Preis für Kurzkrimis.

Start gelungen

Die Zusammenarbeit klappte hervorragend. Im Lokalteil der Zeitung wurde das Festival äußerst umfangreich vorgestellt. Die Zeitung beauftragte sogar einen Fotografen, der spezielle Bilder für die Festivalbeiträge „schoss“. Auch überregional berichtete die Zeitung ausführlich über das Festival.

Konkurrenz „mauerte“

Doch schon bald zeigte sich die Kehrseite der Medaille. Ein anderer Verlag, der ebenfalls eine Tageszeitung herausgab, die im lokalen und regionalen Raum viel gelesen wurde, „mauerte“. Man weigerte sich, über die Veranstaltung im Vorfeld zu berichten.

Was tun?

Das Festival-Team setzte sich zusammen und überlegte, was zu tun sei. Da man mit der einen Zeitung klare Abmachungen getroffen hatte, konnte die andere nicht mehr mit ins Boot genommen werden. Gespräche mit der „streikenden Zeitung“ verliefen im Sand.

Manko ausgleichen

Das Team setzte deshalb auf zusätzliche Werbung im Internet. Es wurde eine eigene Internetseite entwickelt, die nahezu täglich aktualisiert wurde. Außerdem wurde je eine Gruppe in den Foren „Wer kennt wen“ und „Facebook“ angelegt, die ebenfalls umfassend betreut wurden.

Gleichzeitig entschloss man sich aber, auch zukünftig alle Pressemitteilungen auch an die „boykottierende Zeitung“ zu senden. Davon versprach man sich, dass auch diese Zeitung auf Dauer die überregionale Bedeutung der Veranstaltung erkennen und ihren Widerstand aufgeben würde.

Boycott aufgeben

Durch die umfangreiche Werbung und die großzügige Berichterstattung der als Medienpartner gewonnenen Zeitung war die Aufmerksamkeit für das Festival sehr hoch. Das große Interesse führte dazu, dass die nicht als Medienpartner beteiligte Zeitung ihren Boykott aufgab. Sie berichtete nun auch über die Veranstaltung. Wahrscheinlich lag dies daran, dass es gelungen war, das Festival in der Region zum Thema zu machen, über das überall gesprochen wurde.

Fazit:

Wenn auch in diesem Fall alles gut ausging, so besteht doch bei einer engen Partnerschaft mit einem lokalen oder regionalen Medium ein hohes Risiko. Man läuft Gefahr, es sich mit anderen, ebenso wichtigen Medien zu verderben. Eine solche Kooperation, wie sie hier geschildert wurde, sollte deshalb nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen eingegangen werden:

- Die Kooperation sollte von vorneherein auf ein besonderes Ereignis begrenzt sein. Eine dauernde Kooperation schneidet die Verbindung zu anderen Medien ab.
- Bereits im Vorfeld sollte man sich über Ersatzstrategien Gedanken machen, die den etwaigen Verlust der Berichterstattung einer anderen Zeitung ausgleicht. Hier sind soziale Netzwerke interessant, weil man über sie schnell und vor allem kostengünstig viele Interessenten finden kann.
- Auch wenn eine Kooperation besteht, so müssen doch auch alle anderen Medien weiter informiert werden. Deshalb von vorneherein vereinbaren, dass man weiterhin die Pressemitteilungen an alle Medien verschickt.

IMPRESSUM

© 1972 – 2011 Haufe-Lexware GmbH & Co. KG – Ein Unternehmen der Haufe Gruppe „redmark der verein aktuell“ (unverbindliche Preisempfehlung 9,80 € inkl. Versandkosten) ist eine regelmäßige Beilage für die Bezieher von „redmark der verein – Das Praxishandbuch für die Vereinsführung“, ISSN: 0942-5500

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9
79111 Freiburg

Kommanditgesellschaft, Sitz Freiburg
Registergericht Freiburg, HRA 4408
Komplementäre: Haufe-Lexware Verwaltungs GmbH, Sitz Freiburg,
Registergericht Freiburg, HRB 5557; Martin Laqua

Geschäftsführung: Isabel Blank, Jörg Frey, Birte Hackenjos, Jens Köhler, Matthias Mühe, Markus Reithwiesner, Joachim Rotzinger, Dr. Carsten Thies
Beiratsvorsitzende: Andrea Haufe

Steuernummer: 06392/11008
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE812398835

Herausgeber: Prof. Gerhard Geckle
Redaktion: Annette Ziegler (v.i.S.d.P.), Brigitte Kreß

Anschrift der Redaktion: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Redaktion Verein,
Fraunhoferstraße 5, 82152 Planegg/München
Telefon: 089-89517-0, Telefax: 089-89517-2066; E-Mail: verein@lexware.de

Satz: stm media GmbH, Friedrichstraße 10, 06366 Köthen
Druck: Druckerei Kesselring GmbH, Elzstraße 27, 79312 Emmendingen

Weiterbildung für Ehrenamtliche: redmark Online-Seminare

Mit unseren **Online-Seminaren** bekommen Sie schnell und effizient die für Sie wichtigen Informationen zu topaktuellen Themen – direkt an Ihren Schreibtisch. Verschaffen Sie sich in ca. 90 Minuten den Überblick über aktuelle Gesetzesänderungen, neue Rechtsprechung oder die Grundlagen zentraler Themen rund um den Verein.

Für Sie als Abonnent sind diese Online-Seminare **kostenlos!**

i Informationen und Anmeldungen zu allen **Seminaren über den Link „Online Schulungen – live und direkt!“ im Portlet „Ihr Exklusiv-Service“** auf der Startseite Ihrer CD-ROM oder Online-Version.

Was bringt das Vereinsjahr 2012?

Auch für das Vereinsjahr 2012 gibt es wieder gesetzgeberische Aktivitäten. Unser Vereinsexperte Prof. Gerhard Geckle zeigt Ihnen in dem Seminar „Das Vereinsjahr 2012“ auf, worauf Sie im nächsten Jahr achten müssen, welche Änderungen anstehen und welche Chancen und Risiken Ihrem Verein bevorstehen. Nutzen Sie diese Gelegenheit!

Themenschwerpunkte des Online-Seminars:

- Die neuen vereinsrechtlichen Rahmenbedingungen: zur Haftungserleichterung nach § 31b BGB, den weiteren rechtlichen Vereinfachungsvorgaben und zur Vorstandshaftung;
- Steuerliche Rahmenbedingungen: zu den Neuvorgaben für die Spendenpraxis, zum neuen AO-Anwendungserlass und zur elektronischen Rechnung;
- Sozialversicherungsrecht 2012 und Prüfungsschwerpunkte: aktuelle Änderungen für den Verein/Verband als Arbeitgeber;
- Hinweise zur Vergütungsabrechnung für Übungsleitertätigkeiten und zum Umgang mit dem Ehrenamtsfreibetrag;
- Gemeinnützigkeitsrecht: von der Satzung, der Rückstellungsproblematik bis hin zu Mitgliederannehmlichkeiten;

IHR REFERENT

Prof. Gerhard Geckle

Fachanwalt für Steuerrecht, Justiziar der Haufe Gruppe, selbstständiger Rechtsanwalt mit Kanzleisitz in Freiburg. Steuerreferent des Badischen Sportbundes, des DOSB sowie des Dt. Golfverbands. Lehrbeauftragter zum Bereich Steuer- und Vereinsrecht/Vereinsmanagement/ Sportökonomie an den Universitäten Heidelberg und Münster sowie an der Fachhochschule Heidelberg, der Kath. Fachhochschule Freiburg und der FH Erding. Herausgeber des Standardwerks „redmark der verein“ sowie diverser Praxisratgeber. Vorstand in mehreren Vereinen/Verbänden. Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande.



- Neue Steuer-Rechtsprechung/Verwaltungsanweisungen zum Sponsoring, zum Umsatzsteuerbereich u. a.
- Hinweise und Tipps für die letzte Vorstandssitzung 2011

Termin: Donnerstag, 01.12.2011

Beginn: 18:30 Uhr

Dauer: 90 Minuten

Aktuelle Hinweise zum Jahresabschluss und den Steuererklärungen für 2011

Jeder Verein unterliegt grundsätzlich denselben Steuererklärungspflichten wie jeder andere Steuerpflichtige. Jedoch genießt der Verein Steuervorteile, indem Gewinne im ideellen Bereich von der Ertragsbesteuerung freigestellt oder Erlöse oft von der Umsatzsteuer befreit sind.

Themenschwerpunkte des Online-Seminars:

- Buchführung und Rechnungslegung
- Hinweise zur E-Bilanz und Anlage EÜR
- Abgrenzung: Zweckbetriebe – wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
- Erfassung von Sponsoring-Einnahmen
- Geldspenden – Sachspenden – Aufwandsspenden
- Mittelverwendungsrechnungen

IHR REFERENT

Ulrich Goetze

Steuerberater und Rechtsbeistand, ist in der Beratung von gemeinnützigen Vereinen und Verbänden sowie in der Aus- und Fortbildung von Steuerberatern und deren Mitarbeitern tätig. Außerdem hält er Seminare zum Steuerrecht sowie zum Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht.



- Umsatzsteuer bei Mitgliedsbeiträgen und Zuschüssen
- Umsatzsteuerbefreiungen

Termin: Dienstag, 28.02.2012

Beginn: 18:30 Uhr

Dauer: 90 Minuten